

MAGISTRAT DER STADT WIEN

Magistratsabteilung 19

1121 Wien, Niederhofstraße 23
Tel.: 811 14... · Telefax: 811 14-99-88910
E-mail: post@m19.magwien.gv.at

Einzureichen sind: Fotos, Skizzen (auf den Formularen) sowie Zeichnungen des Bestandes und der Erneuerung im Maßstab 1:20, mit allen Maßen – Außenansicht und Schnitt.

Name d. Bauwerbers/Bauwerberin

MA 19 –

140602

HÄRTL GERHARD 1100 WIEN, HUTTENGASSE 8P/12

Ing. HÄRTL KARL

Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes
bei denkmalgeschützten Objekten;
1010 Wien, Hofburg, Schweizerhof

Ich habe die Absicht, im Haus

Stiege _____, _____ Stock, Tür Nr. _____ die bestehenden
☒ auszuwechseln ☐ zu verändern (siehe Zeichnung).

☒ Fenster

☐ Balkontüren

Die Baumaßnahme ist geplant:

☒ gassenseitig

☐ hofseitig

☐ alle Fenster des Hauses

Derzeitige Fenster:

Aussehen der Fassade laut
beigelegtem Foto und Skizze



Material: ☒ Holz ☐ Metall
☐ Kunststoff ☐ Alu/Holz

Stock / Flügel

Farbe: weiß / weiß lackiert

Neue Fenster:

Aussehen laut Skizze
bzw. nach Vorschreibung der MA 19



Material: ☒ Holz ☐ Metall
☐ Kunststoff ☐ Alu/Holz

Stock / Flügel

Farbe: weiß / weiß

Ich verpflichte mich, die auf der Rückseite angeführten Auflagen einzuhalten und ersuche um Begutachtung, ob durch die geplante Baumaßnahme in Bezug auf das äußere Aussehen Bedenken bestehen.

Magistratsabteilung 37

Außenstelle für den 10. Bezirk

Eingelangt: 24. JUNI 2002 MA 37/10

Z: 1000/a Ref: Tpu

FdA
[Signature]

De ET

62A0

[Signature]

1. Ich verpflichte mich, dafür Sorge zu tragen, dass die Baumaßnahme sorgfältig durchgeführt und sowohl der Verputz als auch die Fenster hinsichtlich Art und Farbe dem Aussehen der Gesamtfassade angepasst werden.
2. Ich erkläre, dass die vorgelegten Zeichnungen/Fotos dem Zustand der Fassade zum Zeitpunkt der Einreichung entsprechen.
3. Ich nehme zur Kenntnis, dass für die Ordnungsmäßigkeit aller nicht stadtbildpflegerischen Belange die ausführende Firma zu garantieren hat.
4. Das Gutachten der MA 19 (keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme) verliert binnen 2 Jahren ab Ausstellungsdatum seine Wirksamkeit, wenn nicht innerhalb dieser Frist die geplante Baumaßnahme durchgeführt wurde.

Magistratsabteilung 19

14. JUNI 2002

Wien, _____

Die Begutachtung erfolgt nur aus öffentlich-rechtlicher Sicht:

In der abgeänderten Form bestehen in Bezug auf das äußere Aussehen:

☐ Bedenken

☒ Keine Bedenken

Der Akt wird daher der
zuständigen Dienststelle
der Baupolizei abgetreten.

Magistratsabteilung 19
Architektur
12, Niederholzstraße 33
1121 Wien

Für den Abteilungsleiter

Durchschlag ergeht nachrichtlich an:

Bauwerber bzw. Firma

Magistratsabteilung 37/ 70

Magistratsabteilung 37
Ausgabe an den 10. Bezirk
Datum: 2. A. JUNI 2002

T. A. 19
F

MA 37/10, Laxenburger Straße 43
1100 Wien

MA 37/10 - Ober Laaer Straße 34 a/4/77

10, Ober Laaer Straße ONr. 34 a
Gst. Nr. 21/2 und 20/2 in EZ 629
des Grundbuches der Kat.-Gem. Ober Laa

Neubau von Nebengebäuden

Wien, 1978 10 13

B e s c h e i d

Gemäß § 71 der Bauordnung für Wien (BO) wird nach dem mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plan auf jederseitigen Widerruf die Bewilligung erteilt, auf der Liegenschaft EZ 629 des Grundbuches der Kat.-Gem. Ober Laa, Gst. Nr. 20/2 und 21/2 in Wien 10, Ober Laaer Straße ONr. 34 a nachstehende bauliche Herstellung durchzuführen:

Unter Nichteinhaltung der mit Bescheid der MA 37 vom 27. Jänner 1977, Zl. 7340/76, bekanntgegebenen Bebauungsbestimmungen, sollen im Liegenschaftsbereich an der Friedhofstraße zwei Nebengebäude in Holzriegelbauweise errichtet werden.

Auf diese Bauführung finden die einschlägigen Bestimmungen der BO Anwendung mit Ausnahme jener der §§ 75 bis 81 sowie jener des § 66.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Die beiden eingangs bewilligten Nebengebäude sind auf jederzeit mögliches Verlangen der Behörde ohne Anspruch auf Entschädigung oder den Ersatz irgendwelcher Kosten abzutragen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haften der Bauwerber, dessen Rechtsnachfolger und der jeweilige Grundeigentümer.
- 2.) Der Baubeginn ist gemäß § 124 Abs. 2 BO vom Bauführer der MA 37/10 anzuzeigen.
- 3.) Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Erstattung der Anzeigen nach § 127 Abs. 3 verzichtet.
- 4.) Vom Erfordernis einer Benützungsbewilligung für die Nebengebäude wird gem. § 128 Abs. 1 BO Abstand genommen, es ist jedoch die Vollendung der Bauführung der Baubehörde anzuzeigen.
- 5.) Von der Ersichtlichmachung der Verpflichtung nach Pkt. 1 dieses Bescheides im Grundbuch wird gem. § 130 Abs. 4 BO abgesehen.

B e g r ü n d u n g

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 17. Oktober 1977 entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

Die Bewilligung konnte mit Rücksicht auf die ausstehende Grundabteilung nur gem. § 71 auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden. Von einer Versagung konnte Abstand genommen werden, da keine öffentlichen Rücksichten gegen eine widerrufliche Bewilligung sprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,— Bundesstempel zu versehen.

Hinweis auf Rechtsvorschriften

Überdies wird auf die Vorschriften des dem Bescheide angeschlossenen Merkblattes über wichtige, bei Bauherstellungen einzuhaltende Bestimmungen hingewiesen. Hierbei wird aufmerksam gemacht, daß die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Normen), sofern im Baubewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid oder im Merkblatt nicht angeführt sind.

Die Kanaleinmündungsgebühr von S 540,— wurde am 12. Oktober 1978 bezahlt.

Die Verwaltungsabgabe von S 100,— und die Kommissionsgebühr von S 24,— wurden entrichtet.

Ergeht als Bescheid an:

- 1.) Herrn Egon Mayer, 1100 Wien, Senefeldergasse 58, als Bauwerber unter Anschluß des Planes A, des Grundbuchauszuges, eines Merkblattes, des Fluchtlinienplanes samt Bescheid und einer Bestätigung gem. § 127 Abs. 8 BO
- 2.) Herrn Gerhard und Herrn Karl Härtl, 1100 Wien, Ober Laaser Straße 34 a als Grundeigentümer unter Anschluß des Planes B in Abschrift an:
- 3.) Herrn Bmst. Alfred Prax, 2325 Himberg, Josef Kainzgasse 15 -19 als Bauführer und Planverfasser
- 4.) MA 37/10 unter Anschluß des Planes C
- 5.) Vermessungsamt Wien
- 6.) Finanzamt f. d. 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungsstelle
- 7.) MA 41
- 8.) zum Akt

Für den Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Engelke
Oberstadtbaurat

MA 37/10, Laxenburger Straße 43
1100 Wien

MA 37/10 - Ober Laaer Straße 34 a/4/77

10, Ober Laaer Straße ONr. 34 a
Gst. Nr. 21/2 und 20/2 in EZ 629
des Grundbuches der Kat.-Gem. Ober Laa

Neubau von Nebengebäuden

Wien, 1978 10 13

B e s c h e i d

Gemäß § 71 der Bauordnung für Wien (BO) wird nach dem mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Plan auf jederseitigen Widerruf die Bewilligung erteilt, auf der Liegenschaft EZ 629 des Grundbuches der Kat.-Gem. Ober Laa, Gst. Nr. 20/2 und 21/2 in Wien 10, Ober Laaer Straße ONr. 34 a nachstehende bauliche Herstellung durchzuführen:

Unter Nichteinhaltung der mit Bescheid der MA 37 vom 27. Jänner 1977, Zl. 7340/76, bekanntgegebenen Bebauungsbestimmungen, sollen im Liegenschaftsbereich an der Friedhofstraße zwei Nebengebäude in Holzriegelbauweise errichtet werden.

Auf diese Bauführung finden die einschlägigen Bestimmungen der BO Anwendung, mit Ausnahme jener der §§ 75 bis 81 sowie jener des § 66.

Vorgeschrieben wird:

- 1.) Die beiden eingangs bewilligten Nebengebäude sind auf jederzeit mögliches Verlangen der Behörde ohne Anspruch auf Entschädigung oder den Ersatz irgendwelcher Kosten abzutragen. Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haften der Bauwerber, dessen Rechtsnachfolger und der jeweilige Grundeigentümer.
- 2.) Der Baubeginn ist gemäß § 124 Abs. 2 BO vom Bauführer der MA 37/10 anzuzeigen.
- 3.) Gemäß § 127 Abs. 6 BO wird auf die Erstattung der Anzeigen nach § 127 Abs. 3 verzichtet.
- 4.) Vom Erfordernis einer Benützungsbewilligung für die Nebengebäude wird gem. § 128 Abs. 1 BO Abstand genommen, es ist jedoch die Vollendung der Bauführung der Baubehörde anzuzeigen.
- 5.) Von der Ersichtlichmachung der Verpflichtung nach Pkt. 1 dieses Bescheides im Grundbuch wird gem. § 130 Abs. 4 BO abgesehen.

B e g r ü n d u n g

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten Plänen und dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 17. Oktober 1977 entnommen. Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig. Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet. Die Bewilligung konnte mit Rücksicht auf die ausstehende Grundabteilung nur gem. § 71 auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden. Von einer Versagung konnte Abstand genommen werden, da keine öffentlichen Rücksichten gegen eine widerrufliche Bewilligung sprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei diesem Amt schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,— Bundesstempel zu versehen.

Hinweis auf Rechtsvorschriften

Überdies wird auf die Vorschriften des dem Bescheide angeschlossenen Merkblattes über wichtige, bei Bauherstellungen einzuhaltende Bestimmungen hingewiesen. Hierbei wird aufmerksam gemacht, daß die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Normen), sofern im Baubewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid oder im Merkblatt nicht angeführt sind.

Die Kanaleinmündungsgebühr von S 540,— wurde am 12. Oktober 1978 bezahlt.

Die Verwaltungsabgabe von S 100,— und die Kommissionsgebühr von S 24,— wurden entrichtet.

Ergeht als Bescheid an:

- 1.) Herrn Egon Mayer, 1100 Wien, Senefeldergasse 58, als Bauwerber unter Anschluß des Planes A, des Grundbuchauszuges, eines Merkblattes, des Fluchtlinienplanes samt Bescheid und einer Bestätigung gem. § 127 Abs. 8 BO
- 2.) Herrn Gerhard und Herrn Karl Härtl, 1100 Wien, Ober Laaer Straße 34 a als Grundeigentümer unter Anschluß des Planes B in Abschrift an:
- 3.) Herrn Bmst. Alfred Prax, 2325 Himberg, Josef Kainzgasse 15 -19 als Bauführer und Planverfasser
- 4.) MA 37/10 unter Anschluß des Planes C
- 5.) Vermessungsamt Wien
- 6.) Finanzamt f. d. 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfungsstelle
- 7.) MA 41
- 8.) zum Akt

Für den Abteilungsleiter:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dipl.-Ing. Engelke
Oberstadtbaurat

Mittel

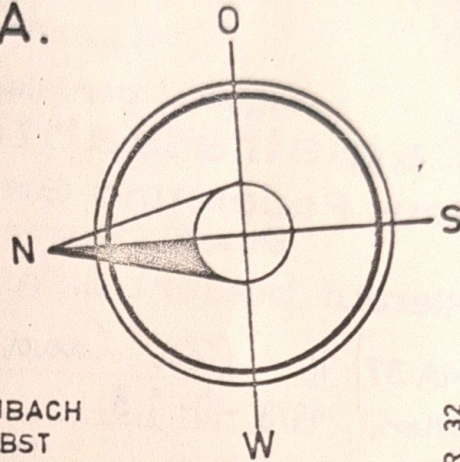
PLAN

C

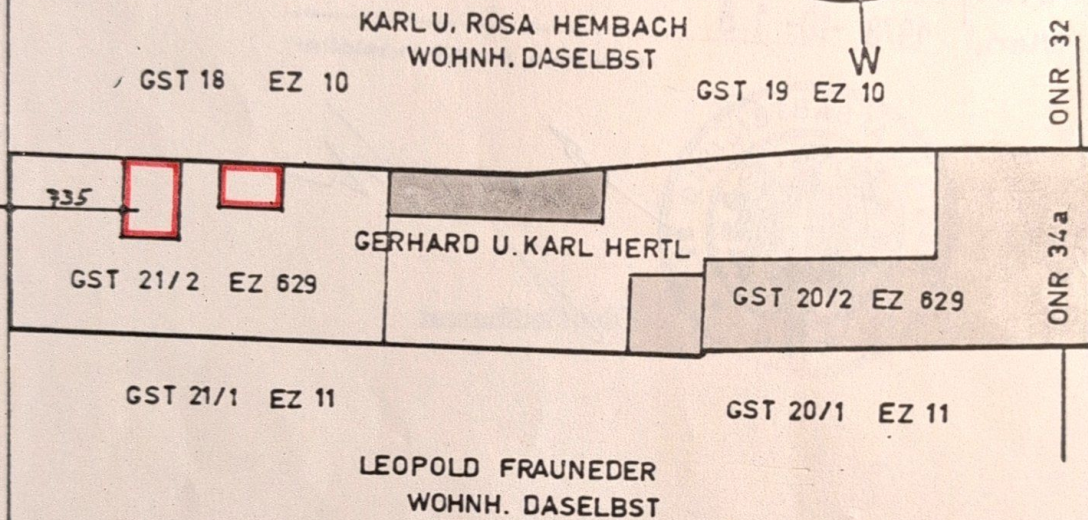
FÜR DIE ERRICHTUNG VON ZWEI HOLZBARACKEN AUF
DER LIEGENSCHAFT WIEN 10. BEZ., OBERLAAERSTRASSE
ONR. 34a IDENT. FRIEDHOFSTRASSE, EZ 629, GST. 20/2
U. 21/2, KAT. GEM. OBERLAA.

LAGEPLAN M=1:500

F R I E D H O F S T R A S S E



O B E R L A A E R S T R A S S E



DER BAUWERBER

Steinmetzbetrieb
Egon Steinmetz & Co.
Wien 10., Gumpelstrasse 38
Telefon 69 69 625

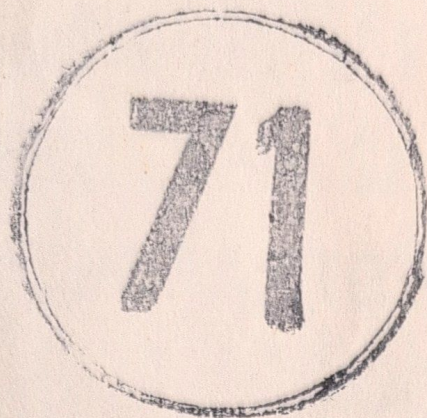
DER BAUFÜHRER

BAUMEISTER
ING. ALFRED PRAX
2325 HUMBURG, HOFKAINZG. 15-19
Tel. 0223 18 376



DER GRUNDEIGENTÜMER

Gerhard Hainke
Karl Hainke



Magistrat der Stadt Wien

Magistratsabteilung 37

Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei

Bez. 10 - 19 und 21 - 23

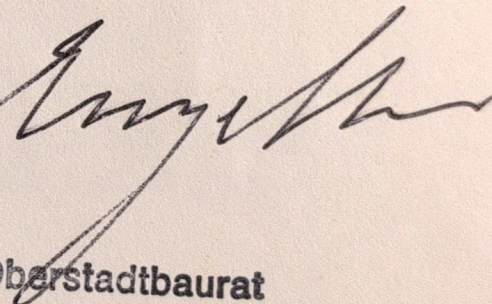
Hierauf bezieht sich der Bescheid

MA 37/10 - Ober Lauer SM. 34a/4/77

Wien, 1978 -10- 13

Für den Abteilungsleiter:




Oberstadtbaurat

3. 10/B/Pr.29.

Baubewilligung.

Herrn (Name)

F r a n z H E R T L

O b e r l a a

Hauptstrasse 34a

Über Ihr Einschreiten vom 30. April 1929

und auf Grund des hierüber am 2^{ten} Mai 1929 gepflogenen Lokalange-

scheines finde ich Ihnen hiemit für den angesuchten Bau eines Wohn- u. Wirtschafts-
gebäudes auf der Parz.Nr.20/2

im Orte O b e r l a a

die Baubewilligung unter nachstehenden Bedingungen zu erteilen:

~~In Sinne des eingereichten Pläne genehmigt~~

Der Bau ist genau nach den eingereichten Plänen herzustellen.

Es ist sich hierbei ganz an den eingelegten, von hieraus bestätigten Bauplan, dann an die bestehende Feuerlöschordnung und an die sonstigen Bauvorschriften zu halten.

Auch ist sich bei dieser sowie bei allen Bauführungen nur geprüfter, berechtigter Werkmeister zu bedienen, widrigens die gerichtliche Bestrafung nach § 440, Strafgesetzbuch 2. Teil, mit 30 Schilling bis 240 Schilling oder sonst eine angemessene Ahndung eingeleitet werden würde.

Außerdem sind noch insbesondere folgende Weisungen und Bedingungen zu erfüllen:

Die genaue Erfüllung aller dieser Bestimmungen sowie die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften wird der bauführenden Partei zur strengsten Pflicht gemacht, weil, wenn diese Weisungen nicht vollständig erfüllt würden, oder gar ein Bau geführt würde, der vom Plane abweicht, oder durch rechtskräftiges Erkenntnis der Bau als gesundheitschädlich, feuergefährlich, der öffentlichen Sicherheit zuwider oder als den freien Straßenverkehr hemmend befunden würde, das Gebäude auf Kosten der bauführenden Partei unnachlässiglich niedergerissen werden müßte.

Gleich nach vollbrachtem Baue hat die bauführende Partei dem Gemeindevorstande hievon die Anzeige zu machen und um die Bewilligung, das Gebäude bewohnen zu dürfen, unter Beilage des Planes und des Baukonsenses einzuschreiten.

Wenn das Gebäude genau nach dem Plane, den bestehenden Vorschriften und erteilten Weisungen gebaut ist und der Gemeindevorstand dies durch einen Lokalaugenschein unter Zuziehung des Arztes und Sachverständiger konstatiert haben wird, wird der Partei die Wohnungsbewilligung schriftlich erteilt werden.

Wenn der Bau jedoch nicht nach dem Bauplane oder vorschriftswidrig geführt worden wäre, so wird derselbe unnachlässiglich auf Kosten der bauführenden Partei entweder niedergerissen oder den Bauvorschriften gemäß hergestellt.

Von dieser Baubewilligung werden unter einem das Steueramt

..... zur Vormerkung, die Anrainer zuhanden des

..... und die bauführende Partei verständigt.

Zugleich werden die der Verhandlung angeschlossenen Beilagen zurückgestellt, und zwar

..... der bauführenden

Partei der bestätigte Bauplan

Bürgermeisteramt O b e r l a a

am 24. Mai 1929. 19.....

Der Bürgermeister:

Zahl 10/B/Pr.

Jahr 1929

Be wohnungs - konsens.

Herrn (Vraki) Franz H ä r t l

Ober-Laa, Hauptstrasse 34 a

In Erledigung Ihres Einschreitens vom 11. November 1937

und auf Grund des hierüber am 18. November 1937 stattgefundenen

Lokalaugenscheines wird Ihnen für den Neubau des Umbau des Wohnhauses K.Nr. 11a

in Ober-Laa, Hauptstrasse im Sinne des § 111

der Bauordnung des Be wohnungs - konsens erteilt.

Gegen diese Entscheidung steht Ihnen binnen 14 Tagen der Rekurs an die
Bezirkshauptmannschaft Bruck a.d.L. offen.

An Bauaugenscheintaxen bzw. Sanitätsauslagen haben Sie

den Betrag von S 17.-g —, in Worten siebzehn —

binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Vom Bürgermeisteramte Ober - Laa

am 24. November

19 37



Der Bürgermeister:

Handwritten signature

Bezüglich Erwirkung der zeitlichen Steuerbefreiung wird auf die gegenständlich
Belehrung in der obgenannten Baubewilligung hingewiesen; das betreffende Ansuchen mit
den vorgeschriebenen Beilagen ist bis längstens19..... im
Wege durch die Gemeinde bei einzubringen.

Gegen diesen Bescheid steht dem Bewilligungswerber der innerhalb 2 Wochen,
vom Tage der Zustellung an gerechnet, hieramts einzubringende Rekurs an die Bezirks-
hauptmannschaft offen.

gegenständliche
Ansuchen mit
im

Bürgermeisteramt Oberlaa

Zl: 10/B/Pr.1929

Empfangsbestätigung.

den

Ich bestätige heute vom Bürgermeisteramte Oberlaa.....

Bewohnungskonsens für das Wohnhaus K.Nr. 11 a
.....
.....

zugestellt erhalten zu haben.

Oberlaa, am 29. II. 1937

Zugestellt durch

..... *Angewiesen*

Unterschrift:

..... *Frank Herold sen*

Benützungs - konsens.

Herrn (Frau) Franz Härtl

Oberlaa
Hauptstrasse 34

In Erledigung Ihres Einschreitens vom 10. Oktober 1932

und auf Grund des hierüber am 14. Oktober 1932 stattgefundenen

Lokalaugenscheines wird Ihnen für den Neubau ~~des~~ einer Futterkammer

in Oberlaa, Hauptstrasse Nr. 34 im Sinne des § 111

der Bauordnung des Be nützungskonsens ~~konsens~~ erteilt.

Gegen diese Entscheidung steht Ihnen binnen 14 Tagen der Rekurs an die
Bezirkshauptmannschaft Bruck a.L. offen.

~~An/Baugenscheintaxen/bezw./Sanitätsauslagen/haben/Sie/~~

An Verwaltungsabgaben ist

~~der~~
der Betrag von S 3.- g --, in Worten drei ----

binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Vom Bürgermeisteramte O b e r l a a

am 18. Oktober 19 32

Der Bürgermeister:

Bezüglich Erwirkung der zeitlichen Steuerbefreiung wird auf die gegenständliche Belehrung in der obgenannten Baubewilligung hingewiesen; das betreffende Ansuchen mit den vorgeschriebenen Beilagen ist bis längstens 19..... im Wege durch die Gemeinde bei einzubringen.

Gegen diesen Bescheid steht dem Bewilligungswerber der innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, hieramts einzubringende Rekurs an die Bezirkshauptmannschaft offen.

Baupolizeilich vorgeprüft.
Kein Anstand.
§ 60 der B.O. für Wien.

Der Abteilungsleiter:
I.A.



Stad. Oberbauamt
Stad. Oberbauamt.

E. Z. 629 O-Lee



Wiener Magistrat
Magistratsabteilung 37
Bau-Feuer- und Berufs-polizei
Bez. X-XIX und XXI-XXVI
Genehmigt gemäß § 60 B.O. f. Wien
M. Abt. 37-Bb 23/274/1946
Wien, am 20. VII. 1946
Der Abteilungsleiter:
Klug
Senatsrat

15.7.1954

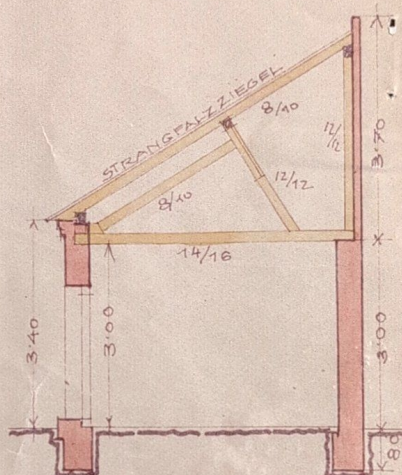
Genehmigung auf Plan 4 der Partei verleiht
am heutigen Tage vorgenommen wurde. Zugabe

PLAN ÜBER DIE ERRICHTUNG EINES SCHUPFEN IM HAUSE
WIEN 10. OBERLAA HAUPTSTR. 34a DER KAT. GEM. OBERLAA
GST. 20/2 u. 21/2 E.Z. 629 K.N. 11a GEHÖRIG DEM HR. FRANZ
UND DER FR. ANNA HERTL WOHNHAFT DORTSELBST. 6999

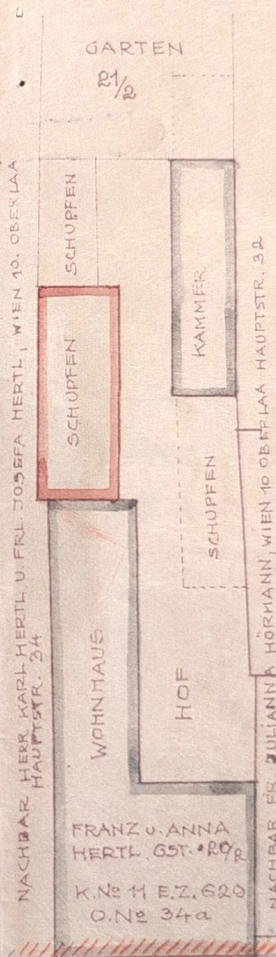
ANSICHT



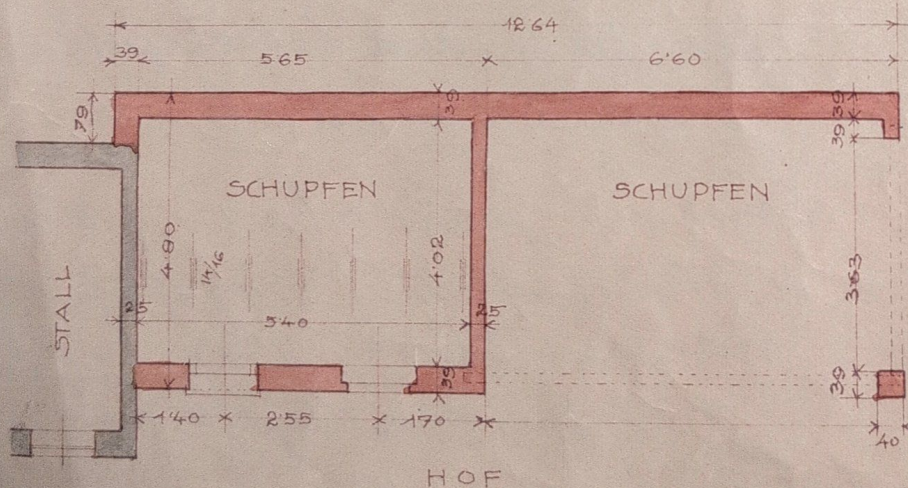
SCHNITT



LAGEPLAN
1:360



GRUNDRISS 1:100



BAUWERBER

Hertl Frank
WIEN-OBERLAA, AM 20.6.1946

BAUFÜHRER

ARCH. U. BAUMEISTER
ANDR. AS HOFER
WIEN 23. OBER-LAA
HAUPTSTR. 55 • RUF R 10017

BAUMEISTER
ANDREAS HOFER
WIEN-OBERLAA

42/B/Pr.1932

Abschrift:

B a u b e w i l l i g u n g .

////

Franz H ä r t l

Oberlaa
Hauptstrasse Nr.34

6. Mai 1932

12

Mai

32

angesuchten Bau betreffend Errichtung
einer Kammer auf der Parz.Nr.20/2

Oberlaa

Die Baupläne entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen
und werden genehmigt. Die Grundgrenzen sind genau einzuhalten.

19. Mai 1932

Bürgermeisteramt Oberlaa

19. Mai 1932

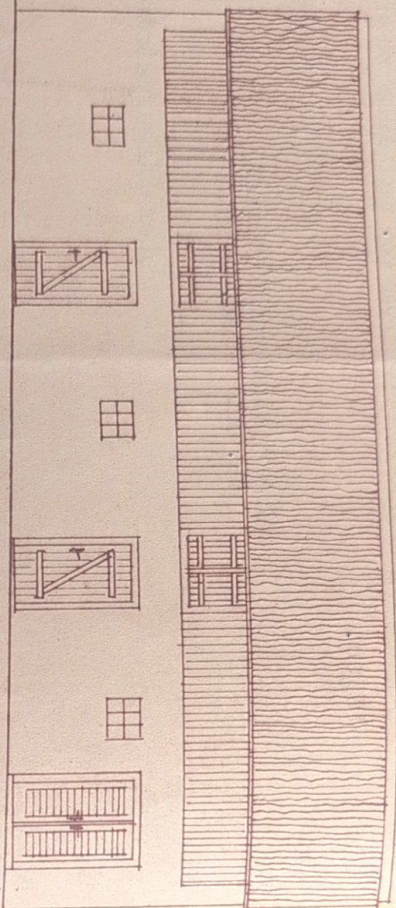
Zl. 42/B/Pr.1932

Der Bauverhandlung vom 12. Mai 1932 zu Grunde
gelegen.

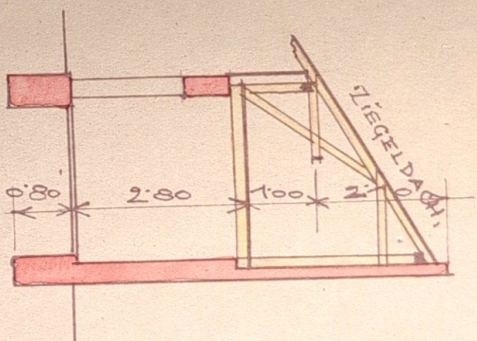
Bürgermeisteramt Oberlaa
19. Mai 1932.

Der Bürgermeister:

PLAN ZUR ERBAUUNG EINES WIRTSCHAFTSTRAKTES IM HOF DES HAUSES DES
HERN FRANZ U.D. FRAU MARIE HÄRTL IN OBER-LAA, HAUPTSTR. 34. PARZ. 20/2.
M = 1/100,

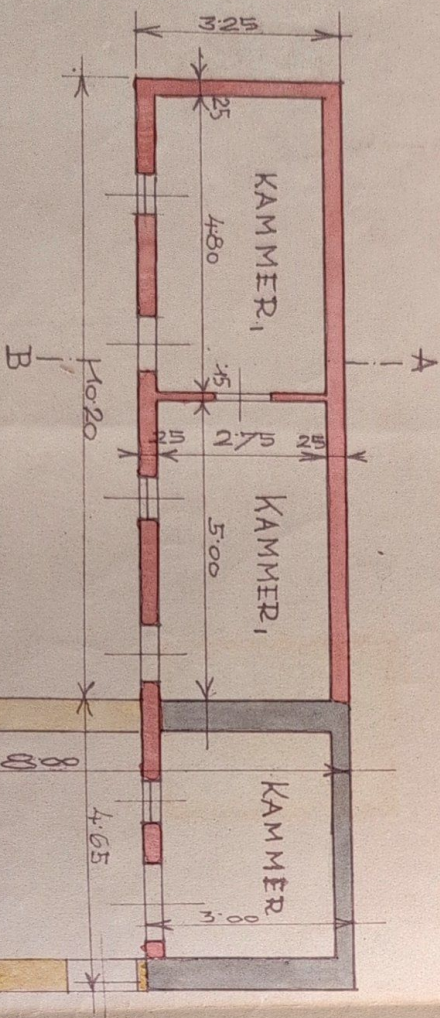


HOFANSICHT,



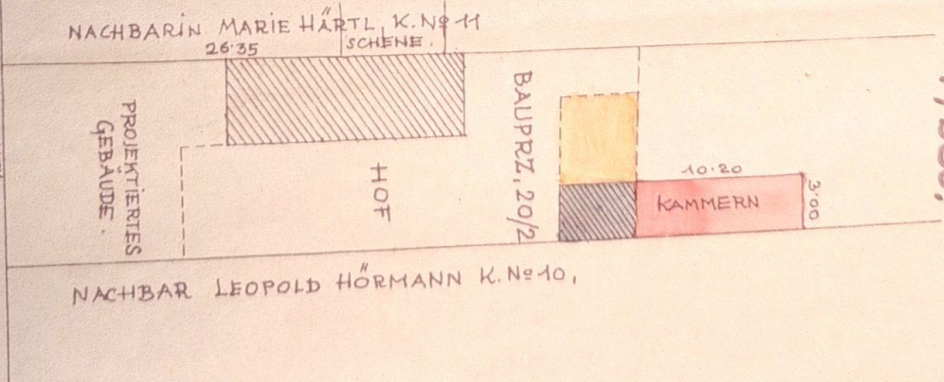
SCHNITT.

GRUNDRISS,



Zuricht und Stadtkammergeßer
Andreas Sofer
Ober-Laa b. Mittern
Hauptstraße 55
Gemein R 10-17.

SITUATION,
1/360,



HAUPTSTRASSE,

OBER-LAA, 30.4.1932.

Andreas Sofer

Härtl Franz

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Bau-, Feuer- u. Gevernopolizei
f.d. Bezirke 10-19 u. 21-23
im selbständigen Wirkungsbereich
Aussenstelle f.d. 10. Bezirk
10., Laxenburger Strasse 47.

M. Abt. 37/A-Ober-Laser Strasse 34 A
1/57

E. Z. 629

Ol Ld.

10. Bez., Ober-Laser Strasse Or.Nr. 34 A,
N.Z. 629 des Grdb. Ober-Las.

Umbenennung d. Strasse u. Abänderung
der Orientierungsnummer.

Wien, am 21. Jänner 1957.

B e s c h e i d .

Mit Beschluss des G.M.A. III, vom 20. Juni 1956, A.Z. 160/56,
wurde im 10. Bezirk, Ober-Las, die Hauptstrasse in

Ober-Laser Strasse

umbenannt.

Daher wird gemäss § 49 Abs. 1, der Bauordnung für Wien, für das
auf der Liegenschaft Gst.Nr. 20/2 Ba in der N.Z. 629 des Grundbuches
der Kat.Gem. Ober-Las im 10. Bezirk bestehende Gebäude die

Or.Nr. 34 A in der Ober-Laser Strasse

neu bestimmt. Gleichzeitig wird die bisher geltende Nummerierung
Or.Nr. 34 A in der Hauptstrasse gelöscht. Die Auswechslung der Or.
Nummertafel wird durch den Magistrat veranlasst werden.

Es wird der Hauseigentümer auf Grund derselben Gesetzesstelle
beauftragt, diese Or.Nr. stets lesbar zu erhalten.

Unter einem wird mitgeteilt, dass das Haus im K.Nr. Verzeichnis
der M. Abt. 37/A, unverändert wie bisher unter K.Nr. 11 A Ober-Las
aufscheint.

B e g r ü n d u n g :

Gemäss § 49 Abs. 1, der B.O.f. Wien, ist der Eigentümer eines
Gebäudes verpflichtet, die ihm bekanntgegebene und am Hause ange-
brachte Or.Nr. stets lesbar zu erhalten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab Ent-
stellung, bei der M. Abt. 37/A, Laxenburger Strasse 47/II/22,
schriftlich oder telegraphisch die Berufung erhoben werden. Die Be-
rufungsschrift hat einen begründeten Berufungssatz zu enthalten
und ist mit 3 G.- Bundesstempel pro Bogen zu versehen.

./.

Ergibt als Bescheid an:

- 1.) Herrn u. Frau Franz u. Anne Hertl, Wien, 10., Ober-Laser
Strasse 34 A, früher Hauptstrasse, als Haus-u.Grundeigentümer,
- 2.) die M.Abt. 4,
- 3.) die M.Abt. 4-Buchhaltungsabteilung VII a (Hauslehrrichtabfuhrgeb.),
- 4.) die M.Abt. 6-Buchhaltung für Landes u-. Gemeindeabgaben,
- 5.) die M.Abt. 18,
- 6.) die M.Abt. 28,
- 7.) die M.Abt. 30,
- 8.) die M.Abt. 31,
- 9.) die M.Abt. 37, Aussenstelle f.d.10. Bezirk,
- 10.u.11.) die M.Abt. 48,
- 12.) die M.Abt. 68,
- 13.) das Magistratische Bezirksamt f.d.10. Bezirk,
- 14.) die Feuerwehr der Stadt Wien,
- 15.) das Bezirksgericht Favoriten als Grundbuchsgericht, Wien,
10., Angelgasse 35,
- 16.u.17.) die Bundespolizeidirektion Wien, Präsidialbüro, Wien,
1., Parkring 8,
- 18.u.19.) das Generalinspektorat der Sicherheitswache, Wien,
1., Zedlitzgasse 8,
- 20.) das Bezirks Polizei Komat Favoriten, Wien, 10., Götzgasse,
- 21.) die Post-u. Telegraphendirektion f. Wien, Nied.Oesterr. u.
Burgenland, Wien, 1., Dr.Karl Lueger Platz 5,
- 22.) Finanzamt f.d.1. Bezirk, Stamm-Betriebsprüfungsstelle, Wien,
3., Vordere Zollamtsstrasse 5, Nachrichtenreferat,
- 23.) das Vermessungsamt, Wien, 1., Hohenstaufengasse 17,
- 24.) die Vermessungsgruppe der M.Abt. 37,
- 25.) die Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke,
- 26.) die Wiener Stadtwerke - Gaswerke,
- 27.) die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien,
- 28.) die Stadtkasse f.d.10. Bezirk,
- 29.) das Fürsorgeamt f.d.10. Bezirk,
- 30.) die Bezirks - Vorsteherung f.d.10. Bezirk,
- 31.) das Telefon - Auskunftsam, Wien, 6., Lehargasse 7,

Der Abteilungsleiter:
I.V.

Kytrman
Prokur
Stadtbaurat.

1177/58

Beschluss

Folgende Ersichtlichmachung im Gutsbestandsblatte der EZ.629 des Grundbuches der Katastralgemeinde Oberlaa wird angeordnet:

Laut Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Abteilung 37 vom 25. Jänner 1957, M. Abt. 37/X-Ober-Laaer Strasse 34 A - 1/57 hat das auf dem Grundstück Nr. 20/2 Baufläche erbaute Haus KNr. 11 A die Orientierungsnummer 34 A in der Ober-Laaer Strasse erhalten.

Hievon werden verständigt:

- 1.) der Magistrat der Stadt Wien, Abt. 37, Wien, X., Laabenburgerstr. 47,
- 2.) der Magistrat der Stadt Wien, Abt. 65, Wien I., Neues Rathaus,
- 3.) das Vermessungsamt in Wien, I., Hohenstaufengasse 17 zur Durchführung im Grundkataster,
- 4.) bis 5.) als Eigentümer: Franz und Anna Hertl, Wien, X., Ober-Laaer-Strasse 34 A.

Bezirksgericht Favoriten
Wien, X., Angeligasse 35
Abt. 1 am 8. April 1958.

Wilhelm Mock

Rechtspfleger
für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Mock

M. Abt. 37

Außenstelle für den 10. Bezirk

24 APR 1958

Eingelangt

Oben-Laaer Str. 34a

1. 8

Neu

Der Abteilungsleiter
Dipl. Ing. Grassinger ab.
Senaterat

Bezeichnung

Im Buch vorgemerkt daher a. a.

E.Z. 629 Ob. Ld.

Wird angeordnet:

Abteilungsleiter

25. APR. 1958

Hierzu werden verständigt:

- 1.) der Magistrat der Stadt Wien, Abt. IV, Wien, A. Lechnerstr. 47,
- 2.) der Magistrat der Stadt Wien, Abt. VI, Wien, A. Lechnerstr. 47,
- 3.) das Vernehmungsamt in Wien, I. Hohenstaufengasse 17 zur Durchführung im Gerichtsbereich,
- 4.) die 5.) als Richteramt: Wien und Innsbruck, Wien, X., Ober-

Bestandsgelicht Favoriten
Wien, X., Angalgasse 35
Abt. I am 8. April 1958.

Wilhelm Mock

Rechtsanwalt

zur die Richtung der Ausfertigung
den Leiter der Geschäftsstelle

ausgegeben

11. April 1958
24. April 1958
Oberbaurat Dr. E. H. 34
8. 1

E.2.629 Ob.Laa

M a g i s t r a t d e r S t a d t W i e n
im selbständigen Wirkungsbereich

M.Abt. 28 - 4610/66

Wien, am 25.IV.1966

Betr.: **X., Oberlaaer-Straße 34 a,**
Gehsteigauf- und -überfahrt

Ba/Hu/31

B e s c h e i d

Über das von Herrn **Franz und Karl Härtl,**
~~mit Zustimmung des~~ Raumann

~~und des~~ Eigentümer der Liegenschaft

gestellte Ansuchen wird die Bewilligung zur Herstellung
einer Gehsteigauf- und -überfahrt vor der Liegenschaft

X., Oberlaaer-Straße 34a

gemäß § 1 Abs. 6 der Verordnung L.G.Bl. für Wien Nr. 42/1930,
auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

Es wird bedungen:

1.) Randsteinabschrägungen oder Saumschiefstellungen sind
nicht zulässig.

2.) Die Auffahrt zum Gehsteig, ~~zum Baumscheibe~~ ist auf die Breite
der Einfahrt durch rampenartiges Hochziehen des Rinnsales
(Neigungsverhältnis 1 : 2)

aus geriffeltem Gußasphalt auf Beton

herzustellen, wobei die ordnungsgemäße Rinnsalentwässerung nicht
behindert werden darf.

3.) Die Gehsteigüberfahrt ist auf die Breite der Einfahrt als
4 cm dicker, geriffelter Gußasphalt auf einer 15 cm dicken Beton-
unterlage (200 kg Zement je m³ Fertigbeton) herzustellen.

~~.) Die Überfahrt über die Baumscheibe ist auf die Breite der
Einfahrt als 4 cm dicker, geriffelter Gußasphalt auf einer 15 cm
dicken Betonunterlage (200 kg Zement je m³ Fertigbeton) herzustellen.~~

/.

~~1.) Die derzeit bestehende Befestigung des Gehsteiges im Bereiche der Überfahrt (.....) kann vorläufig belassen werden. Treten jedoch Schäden auf oder wird der Gehsteig umgebaut, so ist die in Pkt. 4.) angegebene Herstellungsart auszuführen.~~

4.) Dem Eigentümer der Liegenschaft obliegt gemäß § 1 Absatz 8, dieser Verordnung die dauernde Instandhaltung der Auffahrt und der Gehsteigüberfahrt. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird die Bewilligung widerrufen werden.

5.) Die Behörde ist berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen, wenn diese dauernd unbenützt bleibt.

B e g r ü n d u n g :

Diese Bedingungen wurden auf Grund der Verordnung der Landesregierung für Wien vom Jahre 1930, L.G.Bl. Nr. 42, vorgeschrieben.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen diesen Bescheid steht die binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der M.Abt. 28, Wien, XVII., Lienfeldergasse 96, schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung offen, welche mit einem ~~15.-~~ ^{15.-} Bundesstempel zu stempeln ist.

E r g e h t a n :

1.) Herrn **Franz und Karl Härtl, Oberlaaer-Straße 34a,**
~~Franz~~

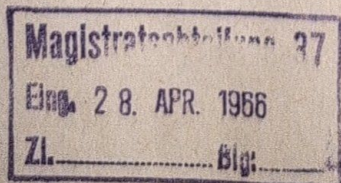
Eigentümer des Hauses - " -

2.) M.Abt. 37/...X.

~~Zur Kenntnisnahme und Überwachung~~
~~Zur Kenntnisnahme und Überwachung~~

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleileiter:

Der Abteilungsleiter:
Dipl. Ing. Grassinger eh.
Senatsrat



M. ABT. 37
Abteilung für den w. Bezirk
128 APR 1966
Ober-Laser Str. 34a
2/66 Zu

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Bau-, Feuer- und Gewerbeполиizei
für die Bezirke 10-19 und 21-23
im selbst. Wirkungsbeir.
Außenstelle für den 10. Bezirk
Wien 10., Laxenburger Straße 43

M.Abt. 37/X - Ober-Laser Straße 34 A

2/65

10. Bez. Ober-Laser Straße OMr. 34 A
Gst.Nr. 20/2 in B.Z. 629 des Grund-
buches der Kat.-Gemeinde Ober-Las

Kanalherstellung

Wien, am 18. August 1965

B e s c h e i d :

Gem. § 70 der Bauordnung für Wien wird nach den mit dem Genehmigungs-
vermerk versehenen Plänen Herren Franz und Karl H a r t l die Be-
willigung erteilt, auf der Liegenschaft B.Z. 629 des Grundbuches der
Kat.-Gemeinde Ober-Las, Gst.Nr. 20/2 in Wien 10., Ober-Laser Straße 34 A
nachstehende bauliche Herstellung durchzuführen:

Es soll auf der Liegenschaft ein Regenwasser- und ein Schmutzwasser-
kanal errichtet werden. Die Regenwasser und die Schmutzwasser werden
nach dem Trennsystem unterhalb der Verkehrsfläche in die nachträglich
errichteten Straßenkanäle in der Ober-Laser Straße eingemündet.

Auf diese Bauführung finden die einschlägigen Bestimmungen der Bau-
ordnung für Wien Anwendung.

Vorgeschrieben wird:

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist der M.Abt. 37/X anzuzeigen.
2. Für die Aufgrabungsarbeiten auf öffentl. Gut ist die Bewilligung
im Wege der M.Abt. 28 zu erwirken.
3. Bei den Kanalherstellungsarbeiten sind die Bestimmungen der OM
B 2501 einzuhalten.
4. Nach Fertigstellung der Rohrkäule ist die bestehende Senkgrube
zulassen, d.h. zu räumen, zu reinigen, zu desinfizieren und zu ver-
schütten.
5. Die Fertigstellung der Bauarbeiten ist der M.Abt. 37/X anzuzeigen.
Für den Bestand eines Regenwasserabfallrohres und des Regenrohrsink-
kastens auf öffentl. Gut wird die jährliche Gebrauchsgebühr mit eigener
Bescheid vorgeschrieben werden.

Unter einem wird die Bauführung in öffentlich-rechtlicher Beziehung
für zulässig erklärt.

B e g r ü n d u n g :

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten
Plänen und dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 16.VII. 1965
entnommen.

Die Ausführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig.
Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen ab Zustellung bei der M. Abt. 37/X - Wien 10., Laxenburger Straße 43 schriftlich oder telegraphisch die Berufung erhoben werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsentwurf zu enthalten und ist mit S 15,-- Bundesstempel je Bogen zu versehen.

Hinweis auf Rechtsvorschriften:

Überdies wird auf die Vorschriften des dem Bescheide angeschlossenen Merkblattes über wichtige, bei Bauherstellungen einzuhaltende Bestimmungen hingewiesen. Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Normen), sofern im Baubewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid oder im Merkblatt nicht angeführt sind.

Die Kanaleinmündungsgebühr von S 1 974,-- wurde am 17.VIII.1965 bezahlt.
Die Verwaltungsabgabe von S 80,-- wurde entrichtet.

Ergeht als Bescheid an:

1. 2. Herren Franz und Karl H a r t l, z.Hd.d. Herrn Franz HARTL, Wien 10., Ober-Lauer Straße 34 A als Bauverwerber und Grundeigentümer mit Pläne A und B, des Grundbesitzbogens, des Grundbuchauszuges und eines Merkblattes

In Abschrift an:

1. Firma NEUE REFORMBAUGESSELLSCHAFT, Wien 9., Mariannengasse 3 als Bauführer mit Merkblatt
2. die M. Abt. 37/X mit Plan C
3. die M. Abt. 4 - Ref. 5
4. das Finanzamt f. d. 1. Bes., Stamm-Betriebsprüfstelle, Nachrichtenreferat, III., Nord-Zollamtsstr. 5
5. die M. Abt. 28

Für den Abteilungsleiter:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

hm

Dipl.-Ing. J a g e r

D. V. d. Z. P. 1802

Die Fertigmeldung wurde z. L. 3/67
engesetzt.

Die Kanal wurde hergestellt

Für den Abteilungsleiter

2100

ruß

Magistrat der Stadt Wien

Magistratsabteilung 37

Bau-, Feuer- und Gewerbepolizei
für die Bezirke 10-19 und 21-23
im selbst. Wirkungsber.

Außenstelle für den 10. Bezirk
Wien 10., Laxenburger Straße 43

M. Abt. 37/X - Ober-Laaer Straße 34 A

2/65

10. Bez. Ober-Laaer Straße Nr. 34 A

Gst.Nr. 20/2 in E.Z. 629 des Grund-
buches der Kat.-Gemeinde Ober-Laa

Kanalherstellung

Wien, am 18. August 1965

B e s c h e i d :

gem. § 70 der Bauordnung für Wien wird nach den mit dem Genehmigungs-
vermerk versehenen Plänen Herren Franz und Karl H ä r t l die Be-
willigung erteilt, auf der Liegenschaft E.Z. 629 des Grundbuches der
Kat.-Gemeinde Ober-Laa, Gst.Nr. 20/2 in Wien 10., Ober-Laaer Straße 34 A
nachstehende bauliche Herstellung durchzuführen:

Es soll auf der Liegenschaft ein Regenwasser- und ein Schmutzwasser-
kanal errichtet werden. Die Regenwasser und die Schmutzwasser werden
nach dem Trennsystem unterhalb der Verkehrsfläche in die nachträglich
errichteten Straßenkanäle in der Ober-Laaer Straße eingemündet.

Auf diese Bauführung finden die einschlägigen Bestimmungen der Bau-
ordnung für Wien Anwendung.

Vorgeschrieben wird:

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist der M. Abt. 37/X anzuzeigen.
2. Für die Aufgrabungsarbeiten auf öffentl. Gut ist die Bewilligung
im Wege der M. Abt. 28 zu erwirken.
3. Bei den Kanalherstellungsarbeiten sind die Bestimmungen der ONORM
B 2501 einzuhalten.
4. Nach Fertigstellung der Rohrkanäle ist die bestehende Senkgrube auf-
zulassen, d.h. zu räumen, zu reinigen, zu desinfizieren und zu ver-
schütten.
5. Die Fertigstellung der Bauarbeiten ist der M. Abt. 37/X anzuzeigen.
Für den Bestand eines Regenwasserabfallrohres und des Regenrohrstink-
kastens auf öffentl. Gut wird die jährliche Gebrauchsgebühr mit eigenem
Bescheid vorgeschrieben werden.

Unter einem wird die Bauführung in öffentlich-rechtlicher Beziehung
für zulässig erklärt.

B e g r ü n d u n g :

Der dem Bescheide zugrunde gelegte Sachverhalt ist den eingereichten
Plänen und dem Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vom 16.VII. 1965
entnommen.

Die Bauführung ist nach den bestehenden Rechtsvorschriften zulässig.
Die vorgeschriebenen Auflagen sind in den angeführten Bestimmungen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen ab Zustellung bei der M. Abt. 37/X - Wien 10., Laxenburger Straße 43 schriftlich oder telegraphisch die Berufung erhoben werden. Die Berufungsschrift hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15,-- Bundesstempel je Bogen zu versehen.

Hinweis auf Rechtsvorschriften:

Überdies wird auf die Vorschriften des dem Bescheide angeschlossenen Merkblattes über wichtige, bei Bauherstellungen einzuhaltende Bestimmungen hingewiesen. Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Normen), sofern im Baubewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, auch dann auf den Bau Anwendung finden, wenn sie im Bescheid oder im Merkblatt nicht angeführt sind.

Die Kanaleinmündungsgebühr von S 1 974,-- wurde am 17.VIII.1965 bezahlt.
Die Verwaltungsabgabe von S 80,-- wurde entrichtet.

Ergeht als Bescheid an:

1. 2. Herren Franz und Karl H ä r t l , z.Hd.d. Herrn Franz HARTL, Wien 10., Ober-Laaer Straße 34 A als Bauwerber und Grundeigentümer mit Pläne A und B, des Grundbesitzbogens, des Grundbuchauszuges und eines Merkblattes

In Abschrift an:

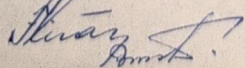
3. Firma NEUE REFORMBAUGESELLSCHAFT, Wien 9., Mariannengasse 3 als Bauführer mit Merkblatt
4. die M. Abt. 37/X mit Plan C
5. die M. Abt. 4 - Ref. 5
6. das Finanzamt f. d. 1. Bez., Stamm-Betriebsprüfstelle, Nachrichtenreferat, III., Vord.Zollamtsstr. 5
7. die M. Abt. 28

Für den Abteilungsleiter:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dipl.-Ing. Grünbauer

Carl Härtel

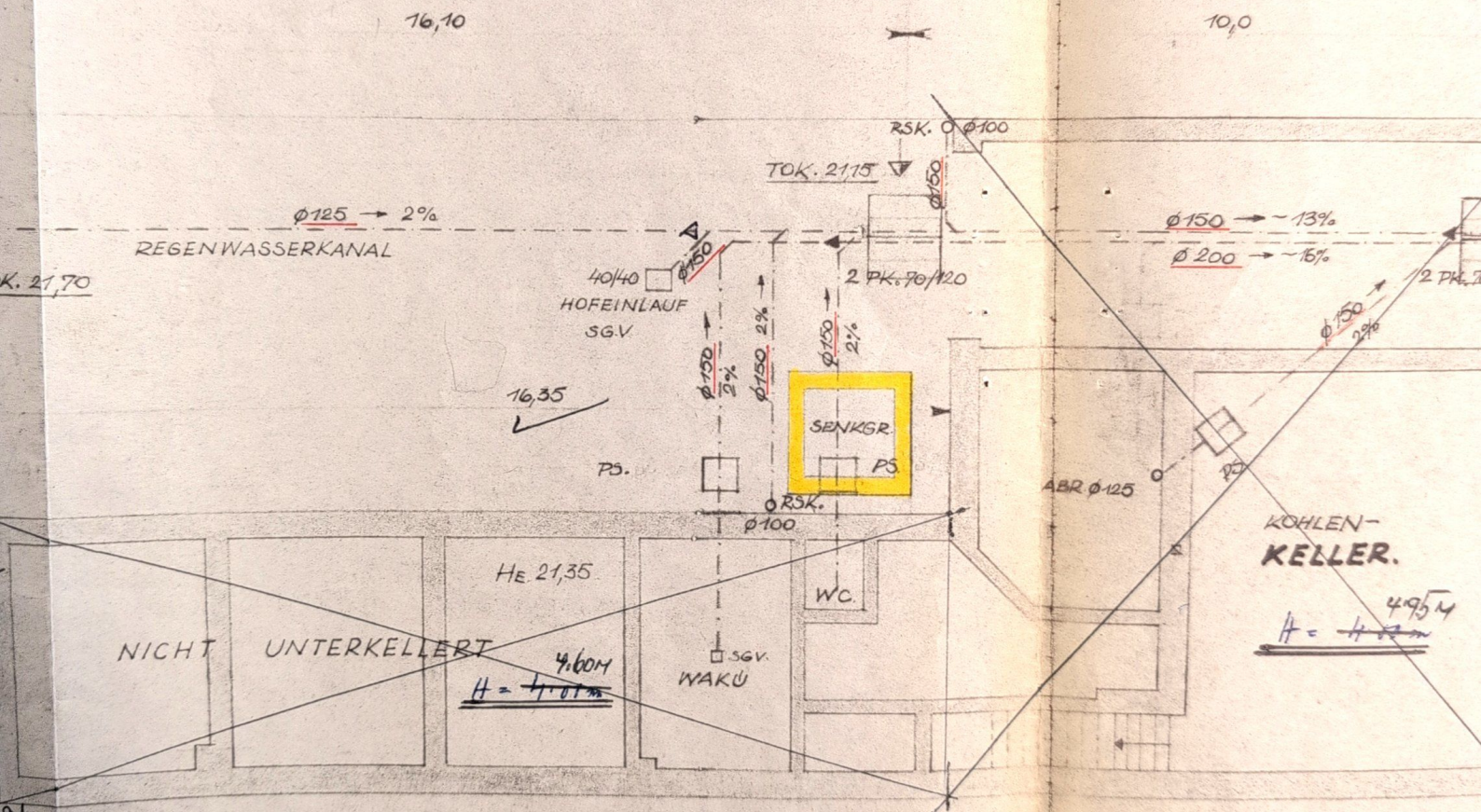


Neue Reformbaugesellschaft
M. B. H.

WIEN, IM APRIL 1965

FÜR DEN ANSCHLUSS DES HAUSKANALS DER LIEGENSCHAFT EZ. 629, PARZ. 20/2, KAT. GEM. OBERLAA EIGENTÜMER FR

Grundbesitz liegen verlegen



Nach Richtfeststellung einverstanden,
Onorm. B 2501, B 2502, B 2503
sind (ist) einzuhalten.

M. Abr. 30 - Kanalisation

1. Juni 1965

HAUS U. GRUNDEIGENTÜMER:

franz Görtel
franz Görtel wirt für Karl Märtel

BAUFÜHRER

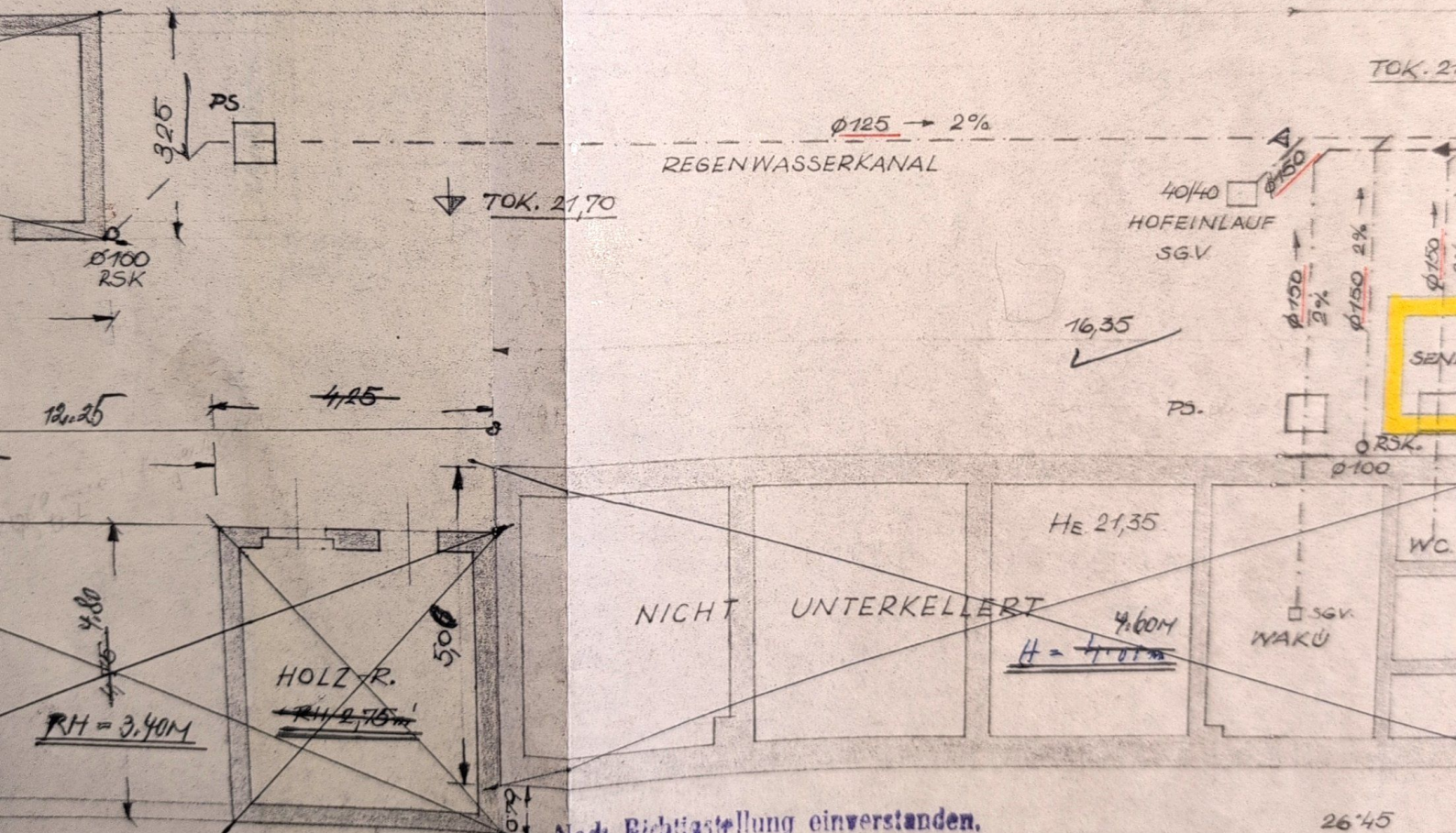
Neue Reformbaugesellschaft
M. B. H.

LLER 1:100

PLAN FÜR DEN ANSCHLUSS DES HAUS EZ. 629, PARZ. 20/2, KAT. GE

2) Grundriss bereits liegen

16,10



Nach Richtigstellung einverstanden.
Önorm B 2501, B 2502, B 2503
sind (ist) einzuhalten.
M. Abt. 30 - Realisation

1 - Juni 1965

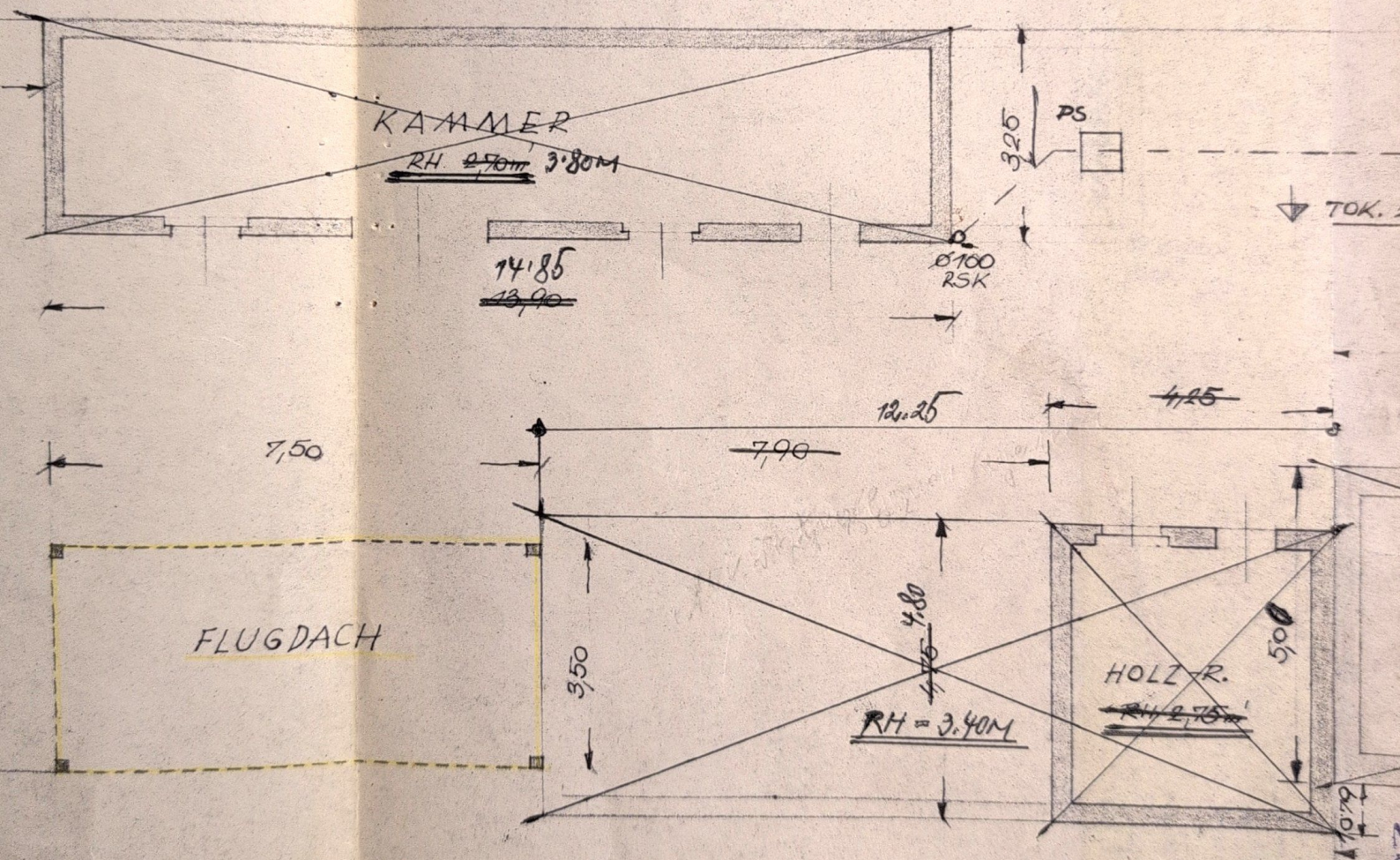
HAUS U. GRUNDEIGENTÜMER

Franz Görtl
Franz Görtl eintr. für

KELLER 1:100

PLAN

RTEN 267,0 m²

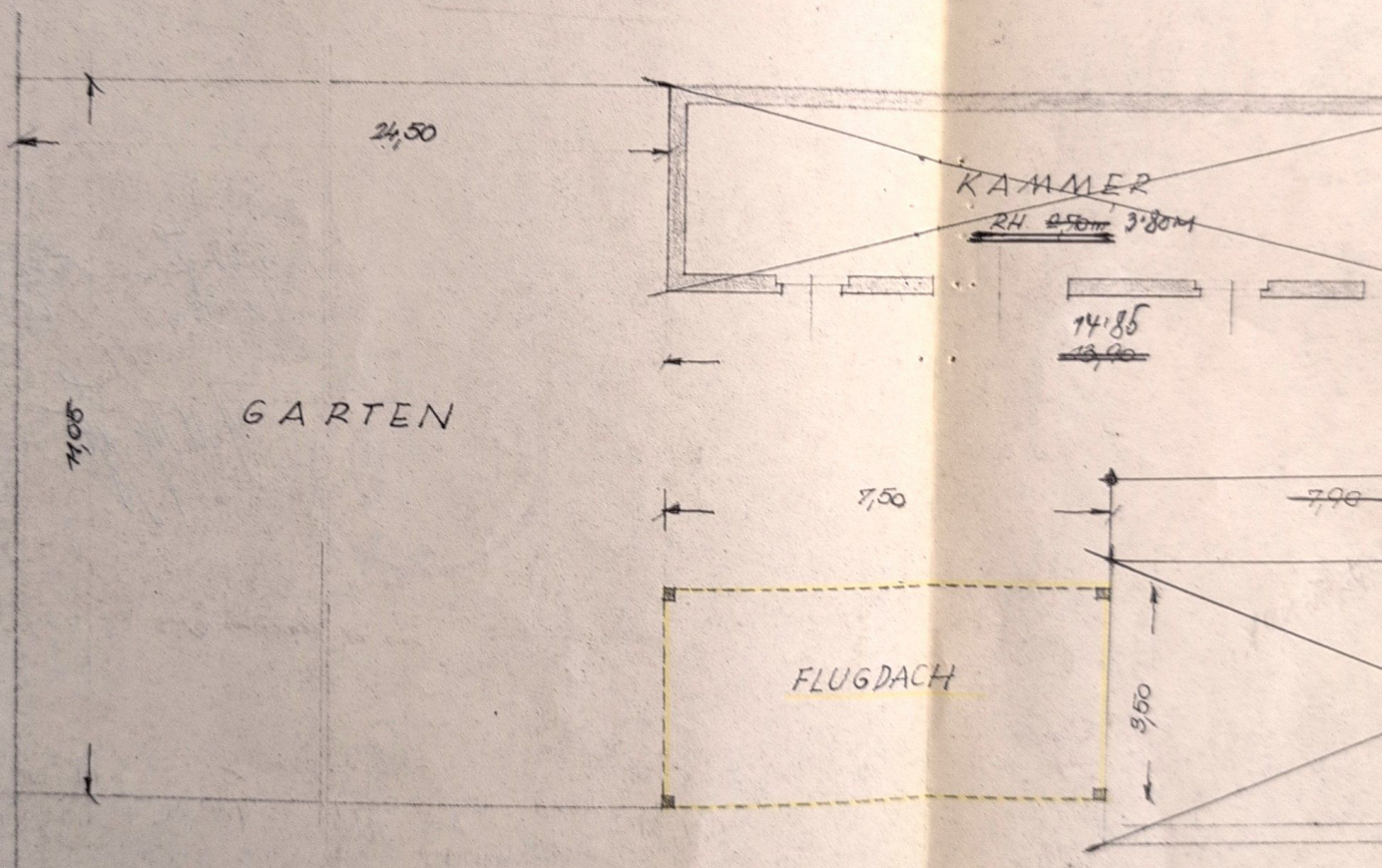


KELLE

BAUFLÄCHE 538,0 m²

GARTEN 267,0 m²

FRIEDHOFSTRASSE



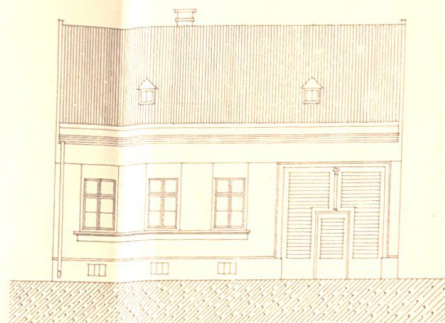
PLAN ZUR ERBAUUNG EINES WOHN u. WIRTSCHAFTSGEBÄUDES,
AUF DER BAUPRZ. 20/2 d. KAT. GEM. OBER-LAA, GEHÖRIG d. HERRN
FRANZ u. d. FRAU ANNA HÄRTL, IN OBER-LAA, HAUPTSTR. N.º 34a.

PLAN N.º 670.

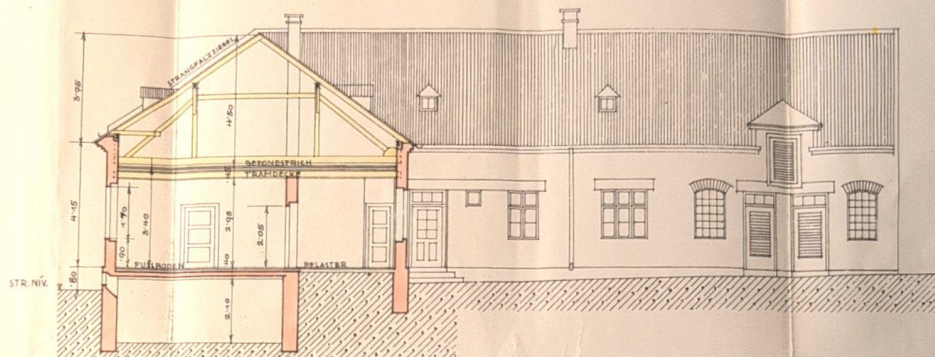
76 x

STRASSENANSICHT

E. Z. 629.
K. V. 11a



SCHNITT A-B u. HOFANSICHT

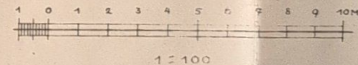
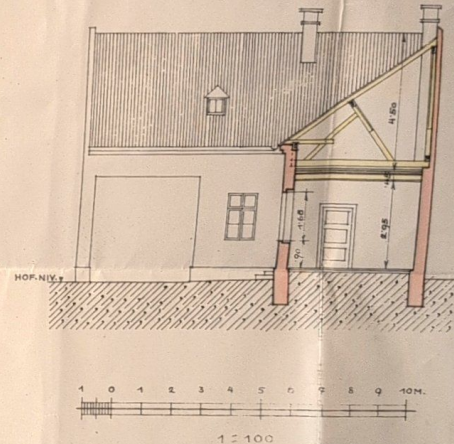
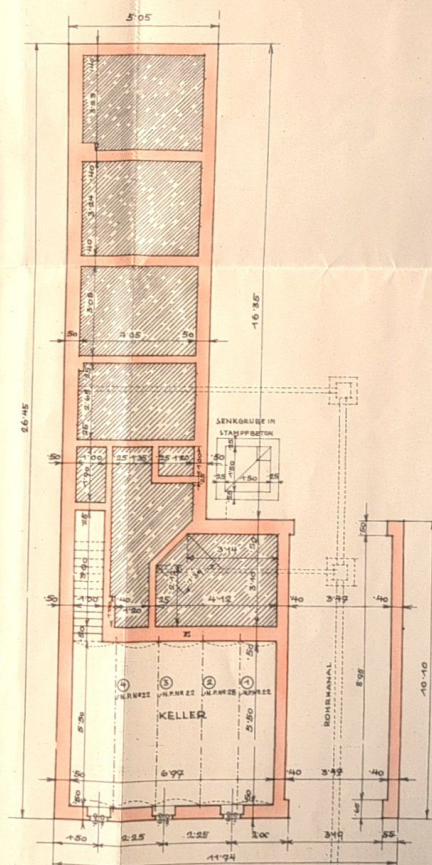
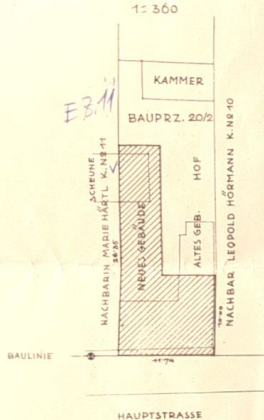
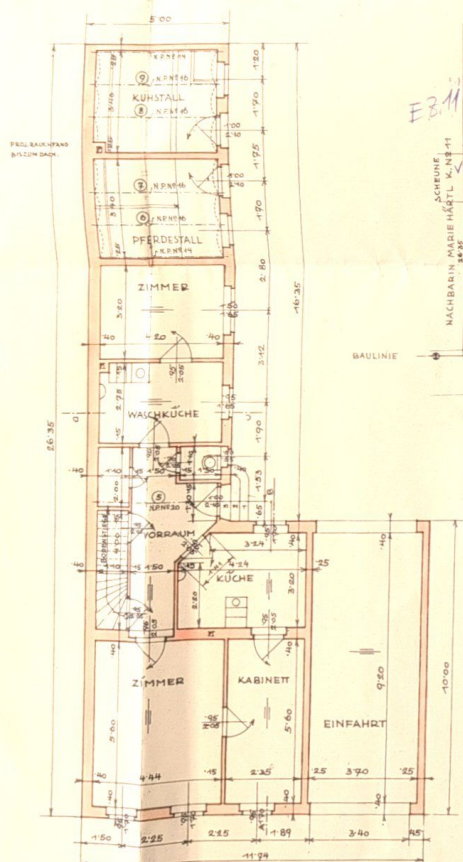


EBENERDGRUNDRISS

SITUATION

FUNDAMENT u. KELLERGRUNDRISS

SCHNITT C-D



Andreas Hofer
Baumeister
Ober-Laa b. Wien.

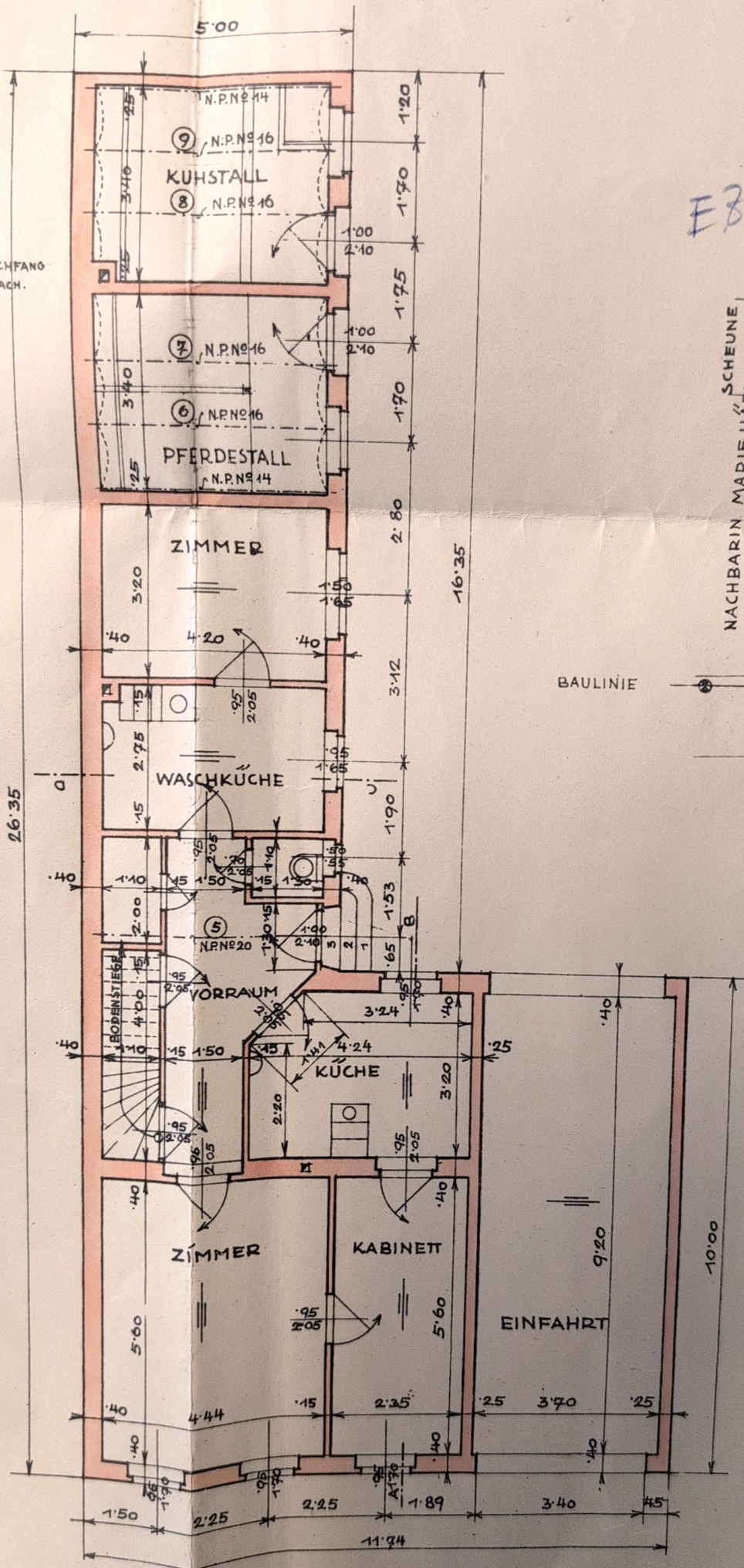
BAUHERR:

Härtl Franz
BAUFÜHRER:

OBER-LAA, AM 5. APRIL 1929.

Andreas Hofer
Baumeister

PROJ. RAUCHFANG
BISZUM DACH.

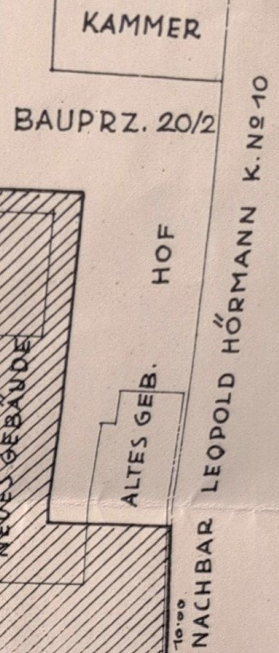


1:360

E 3.11

BAULINIE

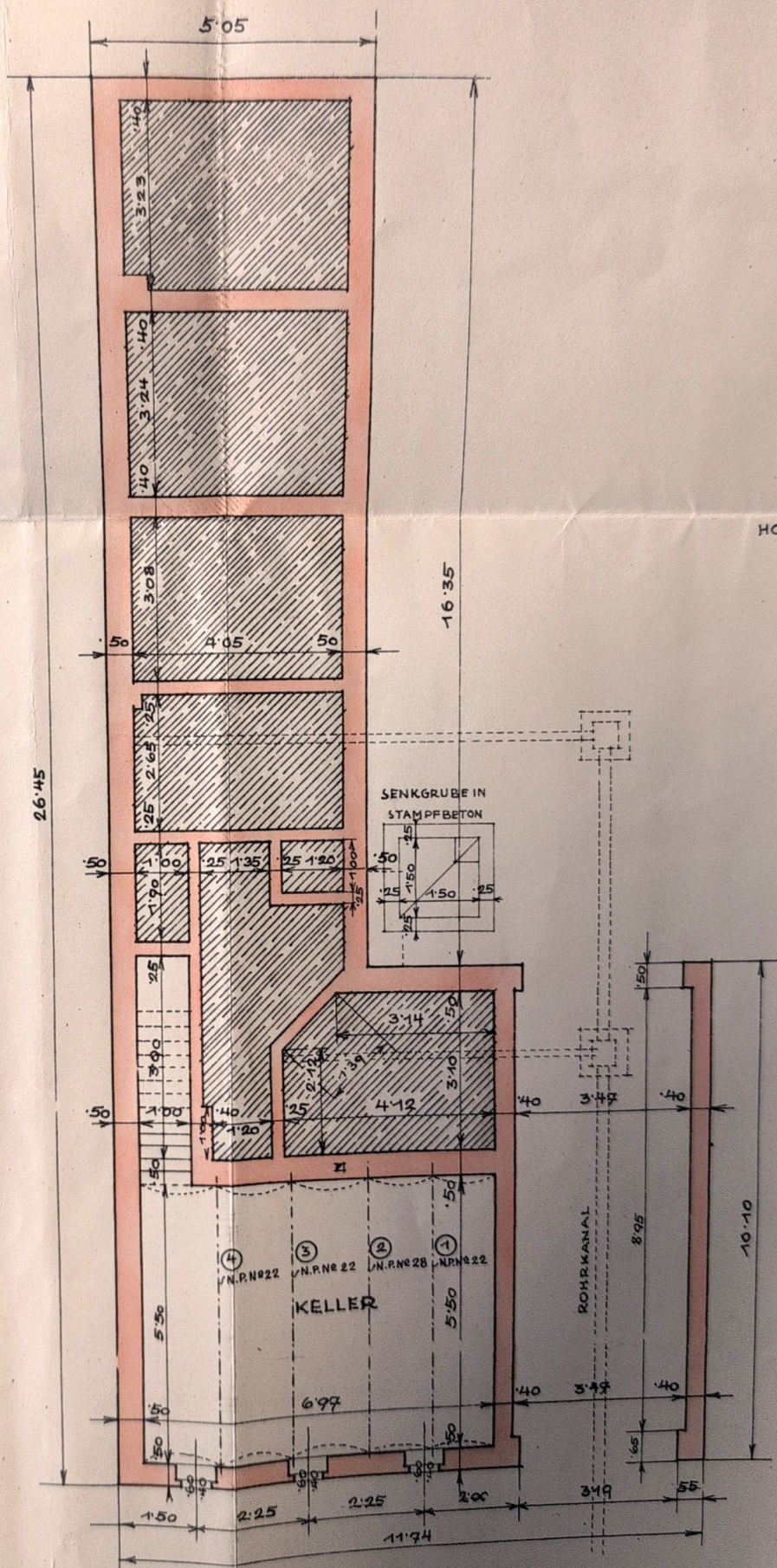
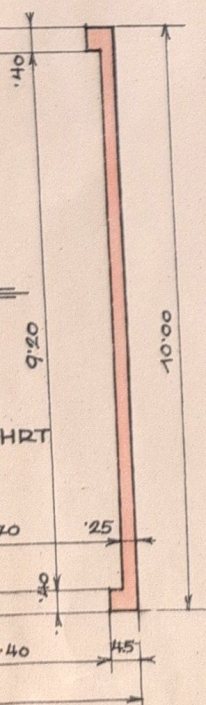
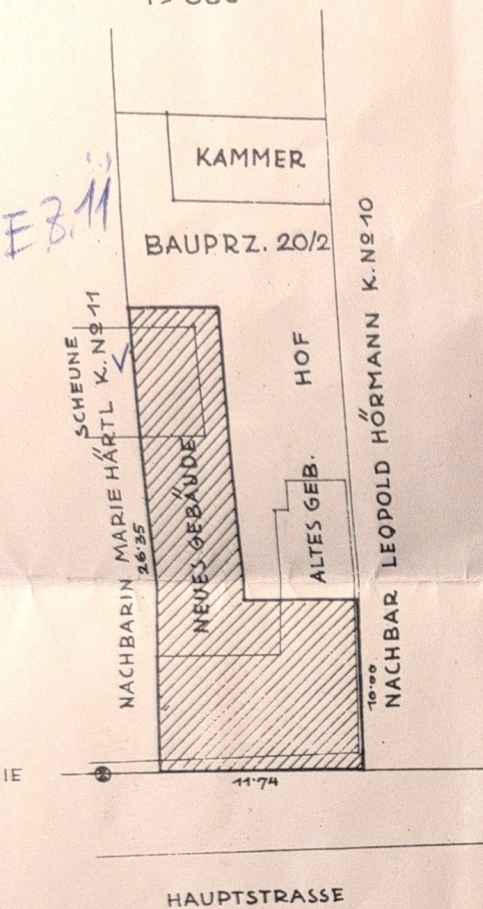
HAUPTSTRASSE



OBER-LAA, AM 5. APRIL 1929.

$1 = 360$

5.05

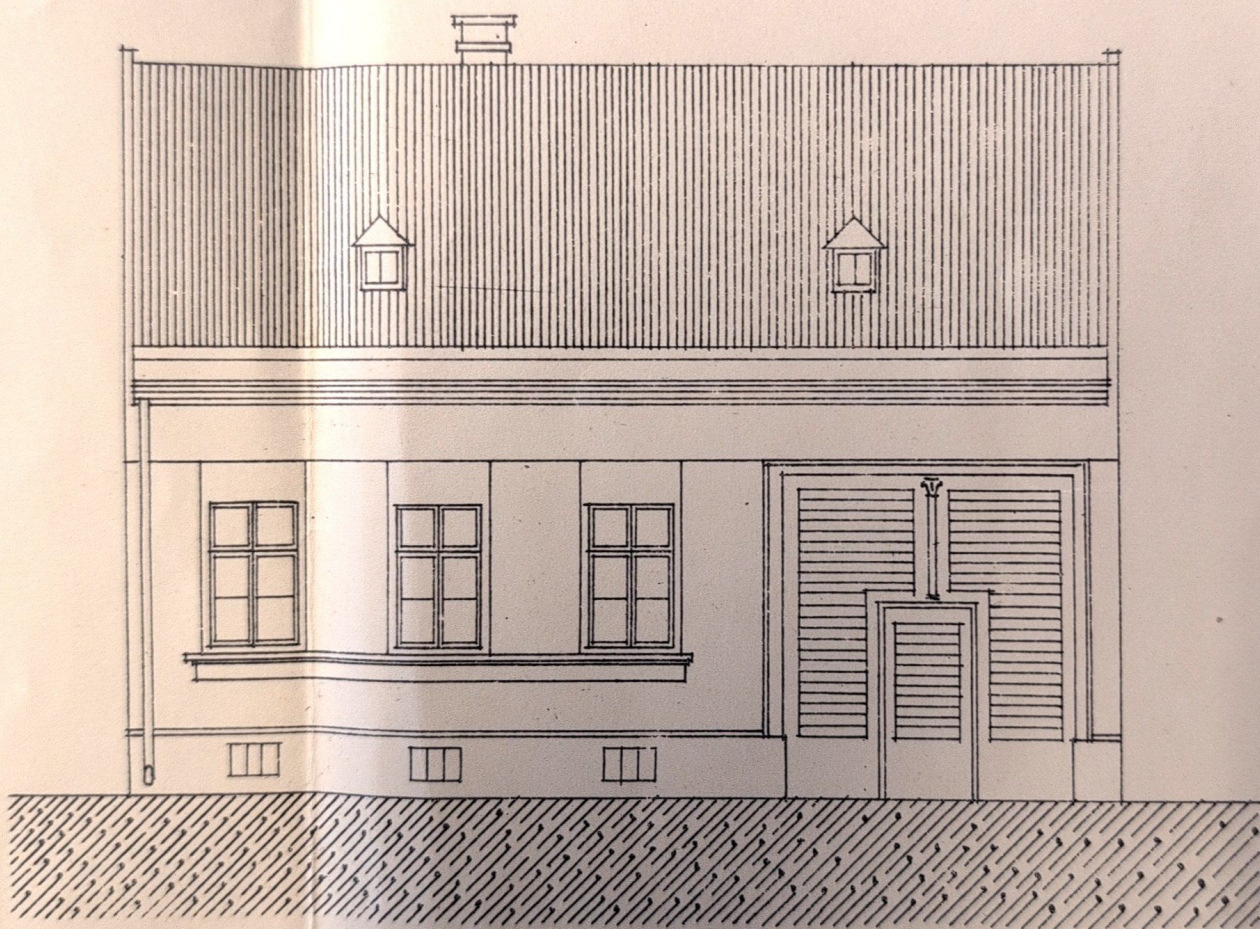


PLAN ZUR ERBAUUNG EINES WOHN U AUF DER BAUPRZ. 20/2 D. KAT. GEM. OB FRANZ U. D. FRAU ANNA HÄRTL, IN OB

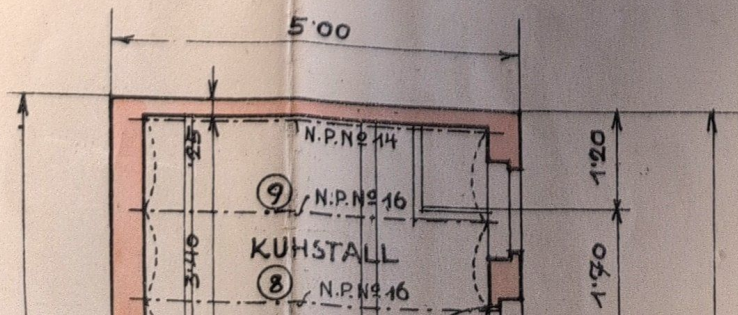
E. 3. 629.

STRASSENANSICHT

K.N. 11a

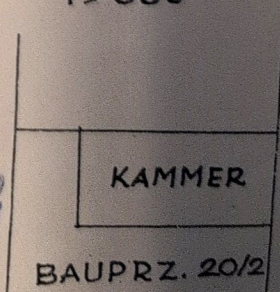


EBENERDGRUNDRISS



SITUATION

1:360



E. 3. 11

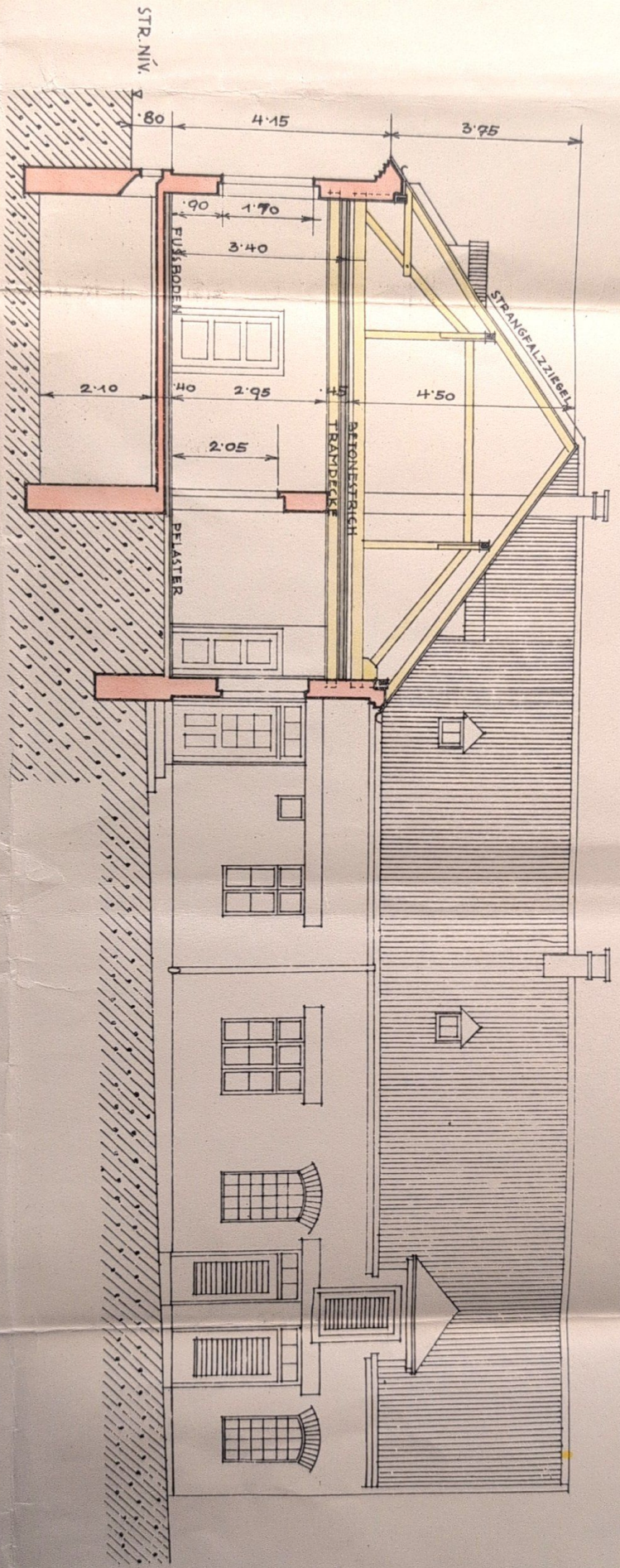
N. 10

WOHN- u. WIRTSCHAFTSGEBÄUDE,
 GEMEINDE OBER-LAA, GEGENÜBER D. HERREN-
 STRASSE, IN OBER-LAA, HAUPTSTRASSE N. 34a.

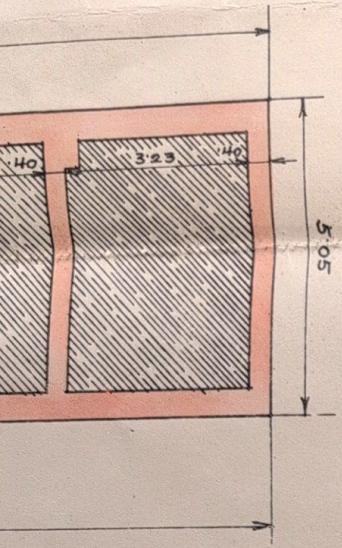
PLAN N. 676.

76 X

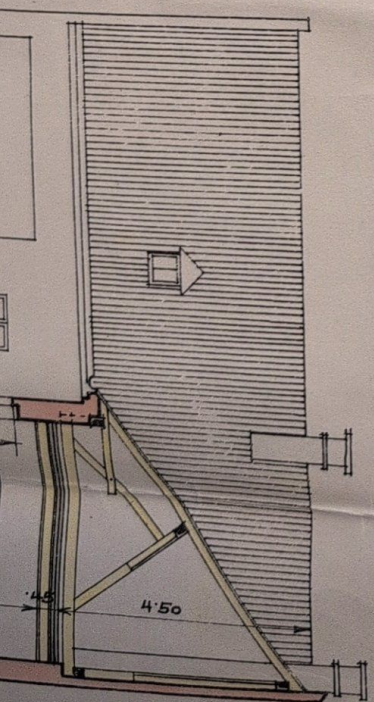
SCHNITT A-B u. HOFANSICHT



FUNDAMENT- u. KELLERGRUNDRISS



SCHNITT C-D



ATION
 360
 KAMMER
 APRZ. 2012
 HOF
 MANN K. N. 10



E. 2. 629 Ob. Laa
e.u

NEUE REFORMBAUGESELLSCHAFT M.B.H.

BAUGESELLSCHAFT FÜR HOCH-, TIEF-, STRASSEN- UND EISENBAHNBAUTEN

Wien IX, Mariannengasse 3 · Telefon 42 15 67 Serie · Telegrammadresse: Reformbau Wien · Fernschreiber-Nummer 07/49 88
1091

WIEN, 1. August 1967
RH/6975/Bi/ba

An den
Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37/X

Laxenburgerstrasse 43/47
1100 W i e n

Betr.: Härtl Franz und Karl, lo., Oberlaaerstr. 34a
EZ 629 - Kanalanschluss

Wir teilen höflichst mit, dass die Bauarbeiten für den
Hauskanalanschluss im Oktober 1965 beendet wurden.

M. Abt. 37

Abteilung für den 19. Bezirk

Eingelangt: 4. AUG 1967

M. Abt. 37/X

Ober-Laa Str. 34a

3/64

J.

D.V. v. 7.8.1967

Z.K.p. am Konsens vermerkt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Neue Reformbaugesellschaft
m.b.H.

Für den Abteilungsleiter
muß

J. 00

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
B a u p o l i z e i
Außenstelle f.d. 10. Bez.
10, Laxenburger Straße 43
1100 Wien

MA 37/10-Ober-Laaer Straße 34A/3556/93

Wien, 10. Nov. 1993

10. Bezirk, Ober-Laaer Straße ONr. 34A
ident. mit Friedhofstraße ONr. 40
EZ 629 der Kat. Gem. Oberlaa Land

Orientierungsnummer - Ergänzung

I . M i t t e i l u n g

Gemäß § 49 Abs. 1 der Bauordnung für Wien (BO) wird bekanntgegeben, daß für das auf der Liegenschaft EZ 629 der Kat. Gemeinde Oberlaa Land im 10. Bezirk, Ober-Laaer Straße ONr. 34A, ident. mit Friedhofstraße ONr. 40, Grundstücke 20/2 und 21/2, bestehende Gebäude, für die die Orientierungsnummer 34A an der Ober-Laaer Straße bereits erteilt ist, die ident. Orientierungsnummer 40 an der Friedhofstraße festgesetzt wurde. Alle anderslautenden Orientierungsnummern sind zu löschen. Unter einem wird mitgeteilt, daß sich der Haupt-Hauseingang an der Front Ober-Laaer Straße befindet.

I I . B e s c h e i d

Gemäß § 49 Abs. 1 der BO werden die Hauseigentümer beauftragt, die unter I. neu bekanntgegebene Orientierungsnummer nächst des Liegenschaftszuganges an der Front Friedhofstraße binnen 8 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides anzubringen und stets lesbar zu erhalten.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 49 Abs. 1 der BO ist der Eigentümer eines Gebäudes verpflichtet, die ihm bekanntgegebenen Orientierungsnummern auf der von der Behörde bestimmten Stelle anzubringen und stets lesbar zu erhalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den unter Punkt II. erlassenen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei diesem Amt oder bei der Bauoberbehörde für Wien im Wege der Magistratsdirektion der Stadt Wien - Verfassungs- und Rechtsmittelbüro, 1082 Wien, Rathaus, einzubringende Berufung zulässig, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 120,-- Bundesstempel zu versehen ist.

H i n w e i s

Nummerntafeln sind gemäß Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 24. Oktober 1958 230 x 330 mm groß auszuführen, die Bezeichnung der Verkehrsfläche und der Orientierungsnummer hat in weißer Schrift auf blauem Grund zu erfolgen.

Ergeht als Bescheid an:

- 1)2) Herrn Gerhard Härtl und Herrn Johann Härtl, z. Hd. Herrn Gerhard Härtl, Ober-Laaer Straße 15 1100 Wien, als Eigentümer des Gebäudes und als Grundeigentümer

in Abschrift an:

- 3) Stadtkasse für den 10. Bezirk
- 4) MA 12 - Sozialreferat für den 10. Bezirk
- 5) MA 17 - Rettungs- und Krankentransportdienst
- 6) MA 21 (mit der Bitte um Aufnahme ins Adreßverzeichnis)
- 7) MA 28
- 8) MA 30
- 9) MA 31
- 10) MA 37/10
- 11) MA 40 - Zentrale Liegenschaftsevidenz
- 12) 13) MA 48
- 14) MA 62
- 15) MA 66
- 16) MA 68
- 17) Bezirksvorsteherung für den 10. Bezirk
- 18) MBA für den 10. Bezirk
- 19) Bundespolizeidirektion Wien
- 20) Bezirkspolizeikommissariat für den 10. Bezirk
- 21) Post- und Telegraphendirektion für Wien, NÖ und Bgld.
- 22) Finanzamt für den 3., 4. und 5. Bezirk
- 23) Vermessungsamt Wien
- 24) Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke
- 25) Wiener Stadtwerke - Gaswerke
- 26) Telefonauskunftsamt Wien
- 27) Firma TELEKABEL GesmbH, Erlachgasse 116, 1100 Wien
- 28) zum Akt

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
KO Knürzinger eh.

Für den Abteilungsleiter:
Dipl.-Ing. Klom
Senatsrat